

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 35.

Stettin, den 29. Dezember 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 300.) Anpassung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes an die Umstellung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen auf Goldmark. — (Nr. 301.) Gewährung von Vorschüssen auf Grund des § 60^a des Finanzausgleichsgesetzes. — (Nr. 302.) Wertbeständige Anlagen. — (Nr. 303.) Anpassung der Stempelsteuer an die Geldwertänderung. — (Nr. 304.) Die neuen Verhältniszahlen zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 146 Einkommensteuergesetz. — (Nr. 305.) Die Abholzung von Bäumen auf kirchlichen Grundstücken. — (Nr. 306.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 307.) Soziallehrgang für Theologen. — (Nr. 308.) Provinzialkirchenkollekten in der Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 309.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1922. — (Nr. 310.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode der Grenzmark Posen-Westpreußen. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

(Nr. 300.) Anpassung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes an die Umstellung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen auf Goldmark.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg den 21. Dezember 1923.

E. O. I. 8360.

Anpassung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (Grundsätze vom 31. Juli 1923 — A. G. und B. Bl. S. 35) — an die Umstellung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen auf Goldmark (Preuß. Befoldungsblatt 1923 Nr. 56) gemäß Vereinbarung mit den zuständigen Herren Staatsministern mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab nach folgenden Sätzen:

I. Aktive Geistliche (§§ 1—13).

1. Grundgehalt nach § 2 a:
2200 — 2350 — 2400 — 2550 — 2650
2790 — 2880 — 3000 Goldmark jährlich,
2. gehobenes Grundgehalt nach § 2 b:
2600 — 2700 — 2800 — 2970 — 3120
3240 — 3360 — 3480 Goldmark jährlich,
3. Ortszuschlag
in den Orten der Ortsklasse

	A	B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsansatz:					
1. bis zu 2970 Goldmark jährlich	270	228	198	168	138
2. über 2970 Goldmark jährlich	300	252	216	186	150
4. Anrechnung der Dienstwohnung (§ 8 Nr. 1 b und c)
 - b) bei Geistlichen mit Dienstwohnung ohne zugehörigen Obst- oder Gemüsegarten:
mit $\frac{3}{4}$ des dem Inhaber zustehenden Ortszuschlags einschließlich etwaigen Ausgleichs- und etwaigen örtlichen Sonderzuschlags,
 - c) bei Geistlichen mit Dienstwohnung und zugehörigen Obst- oder Gemüsegarten:
mit $\frac{4}{4}$ des dem Inhaber zustehenden Ortszuschlags einschließlich etwaigen Ausgleichs- und etwaigen örtlichen Sonderzuschlags.

Härteausgleichsverfahren wie bisher.

II. Ruhestandsgeistliche §§ 14—17.

Ruhegehaltsberechnung wie bisher (§ 15) auf Grund der neuen Grundgehaltsätze und der neuen Ortszuschlagsätze der Ortsklasse B.

Jahresbetrag ist auf volle durch 3 teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

III. Witwen- und Waisengelder (§§ 19—23).

Berechnung wie bisher (§ 20) auf Grund des nach II zu errechnenden Ruhegehalts.

Mindestwitwengeld jährlich 236 Goldmark.

IV. Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe, Ausgleichszuschlag, Versorgungszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag nach bisherigen Grundsätzen (§§ 5, 6, 7, 14, 16, 19, 21, 22; E. O. I. 7204 vom 31. August 1923 und I 7687 I vom 23. Oktober 1923).

Geltende Sätze für Staatsbeamte:

1. Kinderbeihilfe: 11 — 12,5 — 14 Goldmark monatlich,
2. Frauenbeihilfe: 7 Goldmark monatlich,
3. Ausgleichszuschlag: }
4. Versorgungszuschlag: } werden z. Zt. nicht gewährt,
5. örtlicher Sonderzuschlag zu Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinder- und Frauenbeihilfe, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld: 2 — 42 % anstatt 8,5 — 52,5 % je nach bisheriger Ortsberechtigung. (Die Hundertsätze von 1.—3,5 und 6 fallen mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab fort.)

V. Auszahlung

der staatlichen Zuschüsse durch den landeskirchlichen Hilfsfonds entsprechend den für die Zahlung der Versorgungsbezüge an die Staatsbeamten pp. jeweils maßgebenden Vorschriften. Bisher für Dezember pp. geleistete Zahlungen anrechnen.

gez. Moeller.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 27. Dezember 1923.

Vorstehende Sätze bringen wir zur allgemeinen Kenntnis. Die Gewährung eines Ausgleichs- und örtlichen Sonderzuschlages kommt für unsern Aufsichtsbereich z. Zt. nicht in Frage. Die Berechnung und Anweisung der neuen vom 1. Dezember d. Js. ab den Kirchengemeinden zu gewährenden Abschlagszahlungen unter Anrechnung der bisher für Monat Dezember geleisteten Zahlungen wird nach Möglichkeit beschleunigt werden. Um aber keine Stockung in der Zuschußversorgung unserer Geistlichen, Ruhestands-pfarrer und Pfarrhinterbliebenen eintreten zu lassen, haben wir zur Aufbringung der unseren Pfarrern für die erste Januarhälfte zustehenden Gehälter für die Kirchengemeinden, soweit sie Anspruch auf Besoldungszuschüsse haben, eine Abschlagszahlung in derselben Höhe des für die zweite Dezemberhälfte erhaltenen Abschlags angewiesen, die am 2. Januar gezahlt werden wird. Für die Ruhestandspfarrrer und Pfarrhinterbliebenen sind ebenfalls entsprechende Abschlagszahlungen angewiesen.

Egb. III. Nr. 3462.

Für den Präsidenten
Kalmus.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 27. Dezember 1923.

(Nr. 301.) Gewährung von Vorschüssen auf Grund des § 60^a des Finanzausgleichsgesetzes.

Das Verfahren der Vorschußanforderungen durch die Kirchengemeinden für den Besoldungsbedarf ihrer Hilfsgeistlichen, weltlichen Kirchenbeamten, Angestellten und nebenberuflichen Kräfte, wie es in unseren Rundverfügungen vom 14. September — IX 2324 —, 28. September — IX 2504 —, 18. Oktober — IX 2645 —, 19. November — IX 2860 — und 5. Dezember — IX 2953 — behandelt ist, wird voraussichtlich vom 1. Januar 1924 ab eine Änderung dahin erfahren, daß 1. derartige Anträge der Kirchengemeinden nicht mehr wie bisher an die Herren Regierungspräsidenten, sondern an das Konsistorium zu richten sind und 2. daß solche Vorschüsse nur noch an bedürftige Kirchengemeinden, die ihren Besoldungsbedarf nicht selbst zu decken vermögen, je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit gewährt werden können. Damit eine Verzögerung der Bevorschussung der Januarzahlungen möglichst vermieden wird, sehen wir der umgehenden Einreichung eingehend begründeter Zuschußanträge seitens bedürftiger Kirchengemeinden entgegen. Die Anträge müssen eine genaue Angabe der Seelenzahl der Kirchengemeinde, der Höhe des Reichseinkommensteuerfolls 1922 und des

beschlossenen Goldmarktkirchensteuerprozentfases (vergl. unsere Verfügung vom 15. November 1923 — Kirchliches Amtsblatt S. 205 ff. —) enthalten, auch ist eine Liste der Beamten, Angestellten usw. beizufügen, aus welcher der Aufgabenkreis und die Besoldung eines jeden ersichtlich ist.

Um jeden Irrtum zu vermeiden, machen wir noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Verfahren der Bevorschussung der Kirchensteuereingänge auf Grund deckender Umlagebeschlüsse (vgl. unsere Verfügung vom 18. Dezember 1923 — Kirchliches Amtsblatt S. 227/28 —) hierdurch nicht berührt wird.

Für den Präsidenten:

Lgb. IX. Nr. 3147. I.

W a h n.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 21. Dezember 1923.

(Nr. 302.) Wertbeständige Anlagen.

Die völlige Entwertung der in den letzten Wochen in Papiermark eingegangenen Zahlungen, andererseits die Möglichkeit wertbeständiger Anlagen von Geldern und Kapitalien geben uns bei der Notlage der Landeskirche Veranlassung, die Gemeindefkirchenräte und Inhaber von Pfründenstellen auf die außerordentliche Bedeutung

einer wertbeständigen Anlage

in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse aufmerksam zu machen. Wir heben insbesondere hervor:

1. Bei Zahlungen in Papiermark an kirchliche Kassen ist auf Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln hinzuwirken, auf pünktliche Zahlung (Steuern, Pächte, Gebühren) ist zu achten,

Bei unpünktlicher Zahlung ist entsprechende Aufwertung durchzusetzen.

2. Papiermarkbestände sind s o f o r t in wertbeständigen Zahlungsmitteln anzulegen (Dollarschatzanweisungen, Goldanleihe, Rentenmark).

3. Freigewordene kirchliche Kapitalien sind tunlichst in Sachwertanleihen (Roggen-, Rohsen-, Kali- usw. Anleihen) oder auf Goldrechnung gestellten mündelsicheren Anleihen anzulegen.

Ist die Beschaffung solcher Anleihestücke nicht in kürzester Frist möglich, sind die Kapitalien bis zur Erwerbung einstweilen durch wertbeständige Zahlungsmittel oder Ankauf von Sachwerten (Korn usw.) zu sichern.

4. Gebührenordnungen sind erneut zu prüfen

a) auf wertbeständige Zahlung, möglichst auf Gold- oder Sachwertunterlage,

b) auf die Höhe der Gebührensätze nach Maßgabe der vorriegsmäßigen Sätze.

5. Bei in Natur geliefertem Korn ist ordnungsmäßige Einlagerung erforderlich, bei einer für Korn gezahlten Geldvergütung ist auch Ankauf von Korn und dessen Einlagerung möglich (Pächte nach Roggenzentnern, Roggenrenten usw.).

Die Verwertung geschieht durch Verkauf einer jeweils im Verhältnis zur Gehaltszahlung stehenden Menge (z. B. bei monatlicher Gehaltszahlung je $\frac{1}{12}$ der Jahreslieferung) zugunsten der Pfarrkasse bzw. Pfarrstelle.

6. Bei Abschluß von Pachtverträgen ist Zahlung in Natur oder einem nach Gold berechneten Zahlungsmittel zur Bedingung zu machen.

Die Gemeindefkirchenräte und Inhaber von Pfründenstellen verpflichten wir, zur Erhaltung der Wertbeständigkeit der einkommenden Gelder, Kapitalien und sonstigen Einnahmen auf das Sorgfältigste die in jedem Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen durchzuführen. Durch Fahrlässigkeit entstandener Schaden wird aus Beihilfen nicht vergütet, die Schuldigen aber müssen für den Schaden verantwortlich gemacht werden.

Lgb. IV. Nr. 3164.

D. G o f f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 20. Dezember 1923.

(Nr. 303.) Anpassung der Stempelsteuer an die Geldwertänderung.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetz-Samml. S. 341) zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 und auf Grund des § 14 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetz-Samml. S. 361) wird folgendes verordnet:

Die in der Verordnung vom 10. September 1923 (Gesetz-Samml. S. 431) festgesetzten Beträge werden mit Wirkung vom 16. Oktober 1923 ab wie folgt erhöht:

- a) die Feststempel des Stempeltarifs vom 30. Juni 1909/25. Juli 1923 (auch diejenigen, die neben den Wertstempeln als Höchst- und Mindeststempel oder für besondere Fälle angegeben sind) vom Einmillionenfachen auf das Zwanzigmillionenfache;
- b) die Freigrenze des § 4 des Stempelsteuergesetzes von hundert Millionen Mark auf eine Milliarde Mark;
- c) die Freigrenze der Tariffstelle 71 Ziffer 2 Abs. 3 unter b (Verträge über Arbeits- und Dienstleistungen) von fünf Milliarden Mark auf hundert Milliarden Mark;
- d) der Mindestsatz des § 11 des Stempelsteuergesetzes von fünfhunderttausend Mark auf zehn Millionen Mark. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je einer Million Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf eine Million Mark nach oben abgerundet werden.

Vorstehende Verordnung des preußischen Finanzministers vom 8. Oktober 1923 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 466) geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Beachtung bekannt.

Lgb. IV. Nr. 2812.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 27. Dezember 1923.

(Nr. 304.) Die neuen Verhältniszahlen zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 Eink.-St.-G.

Die Verhältniszahl, mit der die in der 2. Septemberhälfte in Geltung gewesenen Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu vervielfachen sind, beträgt für die Zeit

1. vom 18. 11.—24. 11. 1923 einschl. „300 000“,
2. vom 25. 11.—1. 12. 1923 einschl. „700 000“,
3. vom 2. 12.—15. 12. 1923 einschl. „850 000“,
4. vom 16. 12.—22. 12. 1923 einschl. „650 000“,
5. vom 23. 12.—31. 12. 1923 einschl. „600 000“.

Der nach Abzug der Steuer, der Versicherungsbeiträge usw. verbleibende Nettolohn ist mit Wirkung vom 10. Dezember 1923 an auf den nächsten durch 10 Milliarden teilbaren Markbetrag abzurunden.

Der im Wege des Steuerabzugs einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle 10 Milliarden Mark nach unten abzurunden.

Für den Präsidenten:

Lgb. IV. Nr. 3192.

R a l m u s.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Dezember 1923.

(Nr. 305.) Die Abholzung von Bäumen auf kirchlichen Grundstücken.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir die Kirchengemeinden auf unsere allgemeine Verfügung vom 8. Juni d. Js. — IV. 1116 — (Kirchliches Amtsblatt S. 105) nochmals ausdrücklich hin.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Gemeindefkirchenrats, die zu Unrecht das Fällen von Bäumen veranlassen oder dulden, sind für den Schaden mit ihrem Vermögen haftbar.

Lgb. IV. Nr. 2939.

D. G o ß n e r.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konfistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Dezember 1923.

(Nr. 308.) Provinzialkirchenkollekten in der Grenzmark Posen-Westpreußen.

Zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekten bedarf es nach § 65 Nr. 4 der R. G. u. E. O. und § 59 der Verwaltungsordnung der Zustimmung der Provinzialsynode und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Für die Grenzmark bzw. Teile derselben sind bisher noch Kollekten gesammelt, die in den früheren Provinzen Posen und Westpreußen genehmigt waren. Nachdem inzwischen die Errichtung der Kirchenprovinz Grenzmark Posen-Westpreußen erfolgt ist, bedarf es zur ferneren Veranstaltung von Provinzial-Kirchenansammlungen zunächst der Zustimmung der Anfang des nächsten Jahres zusammentretenden Provinzialsynode der Grenzmark. Wir machen die Gemeinden und die Anstalten und Vereine, für die künftig regelmäßig wiederkehrende Kirchenkollekten eingesammelt werden sollen, hierauf aufmerksam und stellen anheim, uns entsprechende Anträge zur Vorlage an die Provinzialsynode umgehend einzureichen.

Lgb. XIV. Nr. 4053.

D. G o ß n e r.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des
Evangelischen Konfistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Dezember 1923.

(Nr. 309.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinziell-kirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1922.

A. Haushaltsplan für die Einnahme und Ausgabe

der Provinzial-Synodalkasse der Grenzmark Posen-Westpreußen für das Rechnungsjahr 1922.

Titel	Ab- schnitt		Tausend Mark
A. Einnahme.			
I		Bestand	—
II		Zinsen	—
III		Beiträge der Kreissynoden nach Maßgabe der Matrikel (B)	
	1	für landeskirchliche Zwecke	2035
	2	• zu den Kosten der Generalsynode	31
	3	für provinziellkirchliche Zwecke	204
Einnahme zusammen...			2270
B. Ausgabe.			
I		An die landeskirchliche Zentralkasse in Berlin	
	1	für landeskirchliche Zwecke	2035
	2	zu den Kosten der Generalsynode	31
II		Für provinziellkirchliche Zwecke	204
Ausgabe zusammen...			2270

Der Plan schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit:
Zweimillionenzweihundertsebzigttausend Mark.

B. Matrikel und Verteilungsplan

der von den Kreissynoden der Grenzmark für das Rechnungsjahr 1922 aufzubringenden Synodalkosten usw.

1	2	3	4	5			6
Lfd. Nr.	Kreissynode	Reichs- Einkommen- steuer 1920 in Tausend Mark	Zu je 100 M haben hiernach zu entrichten M	Es sind demnach aufzubringen für das Rechnungsjahr 1922			Bemerkungen
				1. an landes- kirchlicher Umlage Tausend Mark	2. an General- synodal- kosten Tausend Mark	3. für provinzial- kirchliche Zwecke Tausend Mark	
1	Schlochau	6 357	14.05	286	5	29	
2	Flatow	7 466	16.50	336	5	34	
3	Deutsch Krone...	6 326	13.98	284	4	28	
4	Schneidemühl ...	13 445	29.72	605	9	60	
5	Meßeritz	5 316	11.75	239	4	24	
6	Rarge	1 915	4.23	86	1	9	
7	Fraustadt	4 420	9.77	199	3	20	
	zusammen...	45 245	100.—	2035	31	204	

Driebitz, den 30. November 1923.

(Siegel.)

Der vorläufige Provinzialsynodalvorstand der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.
Sattler, Superintendent,
Vorsitzender.

Zu der von dem vorläufigen Provinzialsynodalvorstand der Grenzmark Posen-Westpreußen festgestellten Matrikel vom 30. November 1923 erteilen wir auf Grund des § 72 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 in Verbindung mit Artikel IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.
Stettin, den 4. Dezember 1923.

(Siegel.)

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.
D. G o ß n e r.

Vorstehende Matrikel wird hierdurch auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — G. S. S. 125 — in Verbindung mit Artikel II, 1 der Verordnung vom 9. November 1876 — G. S. S. 395 — und Abs. 3 der Zustimmungserklärung des Staatsministeriums zur Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 21. April 1923 bestätigt.
Schneidemühl, den 8. Dezember 1923.

(Siegel.)

Der Oberpräsident.
M ü l l e r.

Wegen der Abführung der Beträge verweisen wir auf unsere an die Herren Superintendenten gerichtete Rundverfügung vom 6. Dezember 1923 — XIV Nr. 3921, betr. Einberufung der Kreissynoden usw., Abschnitt 2.

Egb. XIV. Nr. 4032.

D. G o ß n e r.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konfistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Dezember 1923.

(Nr. 310.) Gesuche um Unterstützung aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode
der Grenzmark Posen-Westpreußen.

Die voraussichtlich in der ersten Februarhälfte des kommenden Jahres zusammentretende Provinzialsynode der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen hat über die Verwendung des Ertrages der gemäß unserer Bekanntmachung vom 15. November 1923 — XIV Nr. 3662 — (R. N.-Bl. 1923 Seite 210/211) einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der bedürftigen Gemeinden der Provinz zu beschließen. Wir machen die Gemeinden darauf aufmerksam und stellen anheim, begründete Gesuche um Unterstützung zur Abstellung kirchlicher Notstände baldigst bei uns einzureichen. Für die Anträge sind Formulare zu benutzen, die bei uns angefordert werden können. Die Formulare sind genau und vollständig auszufüllen.

Egb. XIV. Nr. 4037.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

Erledigte Pfarrstelle.

Die III. Pfarrstelle zu Neustettin, Synode Neustettin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sofort wiederzubefetzen. Die Wiederbefetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Einkommen nach Gehaltsgruppe X und Dienstwohnung.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konfistorium zu richten.

Notiz.

Pommersche Gesellschaft
zur Förderung theologischer Wissenschaft.

Greifswald, den 6. Dezember 1923.

In der Jahresversammlung vom 26. v. Mts. wurde der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder auf 0,50 Goldmark, für Synoden und Korporationen auf wenigstens 5 Goldmark festgesetzt, die wertbeständig dem Konto der Stadtparkasse in Greifswald 986 oder dem Rentenmark-Postcheckkonto Stettin 11240 zu überweisen sind. Wir können Bücher zu ermäßigten Preisen erst dann wieder zur Verfügung stellen, wenn uns wertbeständige Mittel zugeflossen sind. Wir bitten herzlich darum, daß unsere Vertrauensmänner in den Synoden und die Superintendenten solche Mittel baldigst sammeln und uns überweisen.

Der Senat.

D. Freiherr von der Goltz.